

oder die Erhaltung "künstlerisch" oder "geschichtlich wertvoller" Bauten und von Naturdenkmälern⁷ ein gesetzlich festgesetztes öffentliches Interesse⁸.

Inhalt und genaue Tragweite des Begriffes des öffentlichen Interesses lassen sich allerdings nicht auf eine allgemeingültige Formel bringen. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff⁹. Entscheidend ist, dass jede staatliche Massnahme mit dem öffentlichen Interesse, welches sich direkt oder indirekt aus der Verfassung ergeben muss, legitimiert wird¹⁰.

II. Zuständigkeit der Behörden zur Wahrung öffentlicher Interessen

Eine Behörde darf grundsätzlich nur diejenigen öffentlichen Interessen verfolgen, die gemäss Verfassung und Gesetz in ihrer Zuständigkeit liegen. Die angestrebten öffentlichen Interessen müssen sich demnach zwanglos aus der gesetzlichen Aufgabenzuweisung ergeben, wie das folgende Beispiel zeigt: Gemäss Art. 3 aGVG (Art. 5 Abs. 1 GVG) ist die Genehmigung zum Erwerb eines Grundstücks zu verweigern, wenn kein "berechtigtes Interesse" am beabsichtigten Erwerb vorliegt. Die Gemeindegrundverkehrskommission kann nun dieses erforderliche private Interesse nicht durch ein öffentliches Interesse ersetzen, indem sie etwa behauptet, die Gemeinde habe ein Interesse an der Erhaltung eines schützenswerten Objekts¹¹. Ein solches Interesse wäre nämlich nicht von der Gemeindegrundverkehrskommission, sondern von den Baubewilligungsbehörden wahrzunehmen.

Es ist allerdings ausnahmsweise zulässig, dass eine Behörde auch zusätzlich andere öffentliche Interessen verfolgt, die an sich ausserhalb ihres Aufgabenkreises liegen. Ergibt nämlich bereits die Interessen-

⁷ Vgl. Art. 123 SR.

⁸ Vgl. die Angabe weiterer Gesetzesstellen bei Beck, Enteignungsrecht, S. 40, Anm. 5.

⁹ Vgl. Beck, Enteignungsrecht, S. 40 f.; Imboden/Rhinow I, S. 336 und dazu S. 182 ff.

¹⁰ Vgl. Beck, Enteignungsrecht, S. 40 f.

¹¹ Vgl. LGVK G 2/86, Entscheidung vom 25.6.1986, LES 1989, S. 133 (136). Siehe ferner die umgekehrte Konstellation, wonach die gesetzlichen Interessen nicht durch private Interessen überlagert werden können, vgl. LGVK G 6/86, Entscheidung vom 25.9.1986, LES 1989, S. 136 (138).